

**FÖRDERUNG ZUR ERRICHTUNG VON ZISTERNEN UND/ODER SICKERSCHÄCHTEN BEI
EIN- UND MEHRFAMILIENHÄUSERN; REIHENHAUSANLAGEN**

gültig bis 31.12.2026

Antragsteller:

Name: Geburtsdatum:

Adresse.:

Telefonnummer:

Liegenschaft/KG: Parzellen – Nr.:

Baubewilligung erteilt am:

Beantragte Art und Höhe der Förderung:

- | | |
|--|-----------|
| • Zisterne mind. 5 m ³ | € 300,- |
| • Zisterne größer 10 ³ | € 450,- |
| • Sickerschacht bzw. Sickergrube mind. 5m ³ | € 300,- |
| • Sickerschacht bzw. Sickergrube größer 10m ³ | € 450,- |
| • Kombination Zisterne mit Sickerschacht mind. 10m ³ | € 700,- |
| • Kombination Zisterne mit Sickerschacht größer 20m ³ | € 1.000,- |

Nachweise:

Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung (datiert nach 01.01.2022)

Berechnung der Sickerfläche bzw. des Sickervolumens

Die Förderbeträge werden ausschließlich mit Hollabrunn Card ausbezahlt.

Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Bauverwaltung: am:

Baubewilligung zur Errichtung einer Zisterne mit.....m³

einer Sickergrube/Sickerschacht mit.....m³

Gesamtvolumenm³

Bewilligung durch Bauverwaltung:

Finanzverwaltung: am:

Rechnung / Kosten der Errichtung der Anlage nicht *) nachgewiesen,

Betrag: €.....

Geförderter Betrag: €

Bedeckung: nicht *) vorhanden

* nichtzutreffendes streichen

Zuschuss bewilligt am:

Richtlinien für die Förderung zur Errichtung von Zisternen und/oder Sickerschächten

1. Gegenstand der Förderung:

Es soll ein Anreiz zur Verminderung der Regenwasserableitung geschaffen werden. Der Förderungswerber soll das gesammelte Wasser durch Wiederverwendung bzw. mittels Sickerschächte auf Eigengrund zur Versickerung bringen. Wesentliches Ziel dabei ist, das vorhandene Wasser lokal zu halten. Dies gilt im Wesentlichen für neue Zisternen / Sickerschächte bei Wohngebäuden (Ein-, Mehrfamilienhäuser und Reihenhausanlagen), wie auch für nachträglich errichtete Zisternen / Sickerschächte bei bestehenden Gebäuden in allen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Hollabrunn.

2. Art der Förderung:

Bei der „Zisternenförderung“ handelt es sich um eine einmalige Zahlung eines Geldbetrages für die Anschaffung und den Einbau einer Regenwasser-Zisterne bzw. der Errichtung eines Sickerschachts. Ebenso wird die Kombination beider Elemente entsprechend gefördert. Der Ankauf bzw. die Montage der Regenwassersammelanlage hat bei bzw. durch eine konzessionierte, im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Fachfirma zu erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung:

Bei der Errichtung nachstehender Gewerke kommen folgende Fördersätze zur Anwendung:

Zisterne mind. 5 m ³	€ 300,--
Zisterne größer 10 m ³	€ 450,--
Sickerschacht bzw. Sickergrube mind. 5 m ³	€ 300,--
Sickerschacht bzw. Sickergrube größer 10 m ³	€ 450,--
Kombination Zisterne mit Sickerschacht mind. 10 m ³	€ 700,--
Kombination Zisterne mit Sickerschacht größer 20 m ³	€ 1.000,--

Die Förderbeträge werden ausschließlich mit Hollabrunn Card ausbezahlt.

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind nach erfolgter Errichtung schriftlich, mit Hilfe eines Antragsformulars, bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzubringen.

Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen der Anträge und nach Vorliegen aller Unterlagen.

5. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn jederzeit aufgehoben oder geändert werden können. Weiters nimmt der Zuschusswerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

6. Auszahlung / Abholung:

Die Auszahlung / Abholung der Hollabrunn Card erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

7. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat, nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs, an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderats behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie treten ab 01.01.2026 in Kraft und sind bis 31.12.2026 gültig.